Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe

(Vom 25. Mai 1965)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 7, Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen,

beschliesst:

Art. 1

- ¹ Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages vom 1.Januar 1964 für das Gärtnergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt.
- ² Zwingende Vorschriften des Bundes und der Kantone sowie für den Arbeitnehmer günstigere vertragliche Abmachungen bleiben vorbehalten.

Art. 2

- ¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für das Gebiet der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau und Tessin ausgesprochen.
- ² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages finden Anwendung auf die Dienstverhältnisse zwischen Inhabern von Gärtnereien und ihren Arbeitnehmern. Ausgenommen sind:
 - a. Betriebe der Landwirtschaft und des reinen Gemüsebaues, sofern die Arbeitnehmer nicht gleichzeitig in einem weiteren gärtnerischen Berufszweig beschäftigt werden;
 - b. Betriebe des Gastgewerbes;
 - c. Arbeiten in Sinne des Vertrages, die ausschliesslich für den Selbstbedarf verrichtet werden.

Art. 3

Dieser Beschluss tritt am 28. Juni 1965 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1965.

Bern, den 25. Mai 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Gesamtarbeitsvertrag für das Gärtnergewerbe

abgeschlossen am 1. Januar 1964 zwischen

dem Verband schweizerischer Gärtnermeister, einerseits, und dem Schweizerischen Berufsgärtnerverband,

dem Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter der Schweiz,

dem Schweizerischen Verband evangelischer Arbeiter und Angestellter,

dem Christlichen Transport-, Handels- und Lebensmittelpersonalverband,

dem Schweizerischen Gärtnerinnenverein sowie dem Landesverband freier Schweizer Arbeiter, anderseits.

Allgemeinverbindlich erklärte Bestimmungen:

II. Anstellung und Kündigung

Art, 3

Probezent

Die ersten zwei Wochen nach der Anstellung gelten als Probezeit, innert welcher es beiden Teilen freisteht, das Arbeitsverhältnis jederzeit zu lösen.

Art.4

Kundigung

- ¹ Bei gelernten Gärtnern und Gärtnerinnen im Stundenlohn kann im ersten Dienstjahr das Dienstverhältnis gegenseitig nur unter Einhaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist, jeweils auf das Ende einer Woche aufgelöst werden. Im überjährigen Dienstverhältnis beträgt die Kündigungsfrist 4 Wochen, auf Ende einer Woche.
- ² Bei Anstellung im Monatslohn beträgt die Kündigungsfrist im ersten Dienstjahr einen halben Monat. Die Kündigung hat auf den 15. oder den letzten Tag des Monats zu erfolgen. Im überjährigen Dienstverhältnis beträgt sie einen Monat und hat auf das Ende eines Monats zu erfolgen.
- ³ Bei Aushilfspersonal ist das Dienstverhältnis im ersten Dienstjahr gegenseitig jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist lösbar. Nach ununterbrochenem einjährigem Dienstverhältnis beträgt die gegenseitige Kündigungsfrist 14 Tage.

- ⁴ Wird ein Dienstverhältnis gekündigt, und verlässt ein Arbeitnehmer seinen Arbeitsplatz vor Ablauf der Kündigungsfrist, so ist der Arbeitgeber berechtigt, drei Taglöhne als Konventionalstrafe zurückzubehalten.
- ⁵ Unentschuldigtes Wegbleiben von der Arbeit, Arbeitsverweigerung und ungebührliches Betragen berechtigen nach Verwarnung zu sofortiger Entlassung ohne Lohnentschädigung über den Tag der Entlassung hinaus (siehe auch Art. 9, Abs. 1).

Art.5

¹ Krankheit und Unfall von kürzerer Dauer dürfen nicht Grund Beschrankung zur Kündigung sein.

der Kündigung

2 ...

³ Falls Witterungsverhältnisse oder Arbeitsmangel vorübergehendes Aussetzen notwendig machen, wird dadurch das Dienstverhältnis nicht unterbrochen.

III. Rechte und Pflichten des Arbeitnehmers

Art.6

¹ Das Koalitionsrecht is gewährleistet.

Allgemeine Rechte

² Die Ausübung politischer Ehrenämter ist gestattet. Die Arbeitnehmer haben in jedem einzelnen Falle um den entsprechenden Urlaub nachzusuchen. Für diesen besteht, auch bei der Ausübung gewerkschaftlicher Funktionen, kein Lohnanspruch.

Art.7

¹ Der Arbeitnehmer hat hilfsbereit zu sein. Das Verhalten der Arbeitnehmer unter sich, zwischen Vorgesetzten und Untergebenen und gegenüber der Kundschaft muss höflich und korrekt sein...

Allgemeine Pflichten

- ² Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, in allen Betriebsangelegenheiten volle Verschwiegenheit zu beobachten. Insbesondere ist es untersagt, fremde Personen ohne Erlaubnis des Inhabers in den Betrieb einzuführen.
- ³ Beobachtungen und Wahrnehmungen von Tatsachen, die dem Arbeitgeber Schaden zufügen könnten, sind dem Betriebsinhaber oder seinem Stellvertreter unverzüglich zu melden.

Art. 8

¹ Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, mit dem beweglichen und sorgfaltsunbeweglichen Eigentum ihrer Arbeitgeber sorgfältig umzugehen. Wagen, Maschinen, Werkzeuge, Geschäftsmobiliar usw. sind in

gutem Zustand und guter Ordnung zu halten. Die Arbeitnehmer haben sich über deren Behandlung alle erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

2

Art. 9

Schwarzarbeit

- ¹ Den Arbeitnehmern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist die Ausführung jeglicher Berufsarbeit für Drittpersonen gegen Entschädigung während Ferien und Freizeit untersagt. Verletzungen dieser Bestimmung führen zum Verlust der Ferienvergütung und berechtigen nach einmaliger Mahnung zur sofortigen Entlassung.
 - 2 ...
- ³ Im Sinne von Artikel 323^{ter} des Obligationenrechts steht der Anspruch auf Einhaltung des Schwarzarbeitsverbotes nicht nur dem einzelnen Arbeitgeber, sondern auch der Gesamtheit der vertragschliessenden Parteien zu, indem sich die Arbeitnehmer diesen direkt gegenüber verpflichten, keine Schwarzarbeit auszuführen.
- ⁴ Die beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten sich, sämtliche ihnen bekannt werdenden Fälle von Schwarzarbeit der lokalen paritätischen Kommission oder der Schweizerischen Berufskammer in Zürich, Forchstrasse 287, zu melden. Die Meldung ist schriftlich unter Angabe der Personalien des Fehlbaren, Ort und Zeit der ausgeführten Schwarzarbeit zu erstatten. Auf Meldungen, die keine konkreten Anhaltspunkte enthalten, ist nicht einzutreten.

IV. Arbeitszeit

Art. 101

Arbeitszeit

- ¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt, ohne Berücksichtigung der freien Samstage, 51 Stunden. Sie darf in vier Monaten des Jahres 55 Stunden pro Woche und, einschliesslich Ferien und Feiertage, insgesamt 2650 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
- ² Die Jahreseinteilung der Arbeitszeit ist im Betrieb anzuschlagen.
- ³ Gärtnerinnen und Gärtnern sind im Jahr 18 freie Samstage, und zwar je 9 Tage im Winter und 9 Tage im Sommer zu gewähren. Dem Hilfspersonal sind im Jahr 12 freie Samstage und zwar je, 6 Tage im Winter und 6 Tage im Sommer zu gewähren.
- ⁴ Der Weg vom Betrieb zur Arbeitsstelle und zurück ist in der Arbeitszeit inbegriffen. Ist im Betrieb kein Werkzeug abzuholen, so
- ¹) Siche Sonderregelungen für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 4 und 8 (Anhang II); Bern und Umgebung, Artikel 3 (Anhang III); Winterthur und Umgebung, Artikel 3 (Anhang IV); Zürich-Stadt und Zollikon, Artikel 3 (Anhang V).

beginnt die Arbeitszeit, die genau einzuhalten ist, auf der Arbeitsstelle.

- ⁵ Die Mittagspause soll den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen und bis 11/2 Stunden betragen.
- ⁶ An Samstagen ist die Arbeit nach Möglichkeit um 12 Uhr zu beenden, doch können an Samstagnachmittagen notwendige Arbeiten ohne Überzeitzuschlag verrichtet werden. Diese Stunden sind jedoch mit entsprechender Freizeit zu kompensieren.
- ⁷ Im gemeinsamen Einvernehmen kann ein Teil der durch Schlechtwetterperioden ausgefallenen Arbeitszeit innerhalb von vier Wochen, ausgenommen an Samstagnachmittagen, nachgeholt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf in diesem Falle 10 Stunden nicht überschreiten.

Art. 11

- ¹ Überzeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird sie in Überzeit dringenden Fällen vom Arbeitgeber trotzdem verlangt und angeordnet, so ist sie mit einem Zuschlag von 25 Prozent zum normalen Lohn zu entschädigen.
- ² Die Überzeit kann auch mit Freizeit kompensiert werden (1 Stunde Überzeit = $1^{1}/_{4}$ Stunden Freizeit); sie ist aber in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten abzugelten.

Art. 12

Arbeit an Sonn-

² Die Dienstordnung für den Sonntagsdienst ist monatlich im und Feiertagen voraus aufzustellen und im Betrieb anzuschlagen.

V. Ferien, Feiertage, Absenzen

Art. 13

- ¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende bezahlte Ferien Ferien:
 - vom 1. Dienstjahr an 2 Wochen,
 - vom 12. Dienstjahr an 3 Wochen.

Hat das Dienstverhältnis weniger als ein Jahr gedauert, beträgt der Ferienanspruch nur ½ Tag pro Monat Dienstzeit.

² Bei Abwesenheit von weniger als drei Monaten infolge Militärdienst, Krankheit oder Unfall oder Aussetzen gemäss Artikel 5, Absatz 3 darf keine Kürzung der Ferien vorgenommen werden. Bei Absenzen, die länger als drei Monate dauern, kann die Ferienberechtigung für jeden vollen Monat der Abwesenheit um einen Zwölftel gekürzt werden.

- ³ Ein Ferientag wird nach Massgabe des zuletzt bezahlten Brutto-Stundenlohnes und unter Anrechnung von 9 Arbeitsstunden oder der allenfalls durch Gesetz festgelegten täglichen Arbeitszeit entschädigt.
- ⁴ Die Zeit des Ferienantrittes wird vom Arbeitgeber im Einvernehmen mit dem Arbeitnehmer festgelegt.

Art. 141

Feiertage

- ¹ Jährlich werden sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, ohne Nachholung der Arbeitszeit mit 26 Franken pro Tag entschädigt.
- ² Der Arbeitgeber hat die Feiertage, die entschädigt werden, im Betrieb bekanntzugeben...
- ³ Hat das Dienstverhältnis weniger als zwei Monate gedauert, so kann die während dieser Zeit ausbezahlte Feiertagsentschädigung am Lohn abgezogen werden.

Art. 15

Absenzen

Den Arbeitnehmern werden folgende Absenzen zum normalen Lohn, im Sinne von Artikel 13, Absatz 3 vergütet:

a.	bei Heirat	1	Tagesverdienst
b.	bei Geburt eigener Kinder	1/2	Tagesverdienst
	bei Todesfall in der engeren Familie (Ehe-		_
	gatte, Kinder, Eltern)	2	Tagesverdienste

VI. Löhne

Art. 162

Stundenlohn

¹ Gärtner und Gärtnerinnen erhalten nach dem zweiten Jahr seit Abschluss der Berufslehre folgende Mindeststundenlöhne:

	Landschaft/ Neuanlagen	Baumschulen/ Topfpflanzen
I. Kategorie	Fr. 3.80	Fr. 3.55
II.Kategorie	Fr. 3.60	Fr. 3.40
Qualifizierten Berufsleuten ist ein Zusch	lag zu bezah	len. Die Ein-
teilung der Orte in die zwei Kategorien i	st im Anhan	g I enthalten.

- ¹) Siehe Sonderregelungen für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 7 (Anhang II); Bern und Umgebung, Artikel 4 (Anhang III); Winterthur und Umgebung, Artikel 4 (Anhang IV); Zürich-Stadt und Zollikon, Artikel 4 (Anhang V).
- 2) Siehe Sonderregelungen für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 3 (Anhang II); Bern und Umgebung, Artikel 5 (Anhang III); Winterthur und Umgebung, Artikel 5 (Anhang IV); Zürich-Stadt und Zollikon, Artikel 5 (Anhang V).

Er bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Gesamtarbeitsvertrages.

² Hilfsarbeiter erhalten die Mindeststundenlöhne gemäss Absatz 1 desienigen Berufszweiges, in welchem sie vorwiegend beschäftigt werden, abzüglich 50 Rappen im unterjährigen und 40 Rappen im überjährigen Dienstverhältnis.

Art. 171

Während der ersten zwei Jahre nach abgeschlossener Berufs- Lohn nach der lehre erfahren die Mindeststundenlöhne gemäss Artikel 16, Absatz 1 eine Kürzung bis zu 10 Rappen.

Art. 18

- ¹ Gärtner von Baumschul- und Topfpflanzenbetrieben, die in Veränderung im Beruf der Landschaftsgärtnerei beschäftigt werden, erhalten einen um 20 Rappen höheren Stundenlohn, Besitzen solche Gärtner jedoch keine Vorkenntnisse in der Landschaftsgärtnerei, so erhalten sie den für diese Branche vorgesehenen Lohn erst nach einjähriger Praxis. In der Zwischenzeit kann der für die Landschaftsgärtnerei geltende Lohnansatz bis zu 10 Rappen pro Stunde unterschritten werden.
- ² Werden Arbeitnehmer der Landschaftsgärtnerei und von Neuanlagen in der arbeitsarmen Zeit und bei schlechtem Wetter durch Beschäftigung im Betriebe durchgehalten, so kann der Lohn pro Stunde um höchstens 20 Rappen gekürzt werden.

Art. 19

¹ Volontäre und Volontärinnen dürfen nur zum Zwecke einer Volontäre und nachweisbaren beruflichen Weiterbildung oder Umschulung beschäftigt werden.

Aushilfen

² Die Festsetzung der Löhne für Volontäre, Volontärinnen und Aushilfspersonal bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Art 202

¹ Die Festsetzung der Löhne für Arbeitnehmer mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Vermindert Leistungsfähige

- 1) Siehe Sonderregelungen für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 3 (Anhang II); Bern und Umgebung, Artikel 5 (Anhang III).
- 2) Siehe Sonderregelung für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 3 (Anhang II).

² Vereinbarungen im Sinne von Absatz 1 sind nur gültig, wenn sie innerhalb eines Monats seit Abschluss der Schweizerischen Berufskammer angezeigt werden.

Art.21

Monatsiohn

Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt auf Grund der in Artikel 10 erwähnten Arbeitsstunden.

Art. 22

Landesindex

¹ Der Landesindex der Konsumentenpreise ist mit den neuen Mindeststundenlohnansätzen gemäss Artikel 16, Absatz 1 mit 210 Punkten ausgeglichen.

2 ..

Art. 24

Krankheitsfall

¹ Arbeitnehmer, die ohne ihr Verschulden durch Krankheit an der Arbeit verhindert sind ... haben im Sinne von Artikel 335 des Schweizerischen Obligationenrechtes Anspruch auf Lohn gemäss folgender Skala:

Dienstzeit im gleichen Betrieb	Lohnzahlung wahrend
1 bis 6 Monate	8 Arbeitstagen
6 Monate bis 1 Jahr	14 Arbeitstagen
1 bis 2 Jahre	1 Monat
3 bis 4 Jahre	2 Monaten
5 bis 8 Jahre	3 Monaten
9 bis 12 Jahre	4 Monaten
13 bis 15 Jahre	5 Monaten
16 und mehr Jahre	6 Monaten

·...

Art.25

Krankengeldversicherung

- ¹ Ausgenommen von den Lohnzahlungen gemäss Artikel 24 sind Betriebsinhaber, die für ihre Arbeitnehmer auf eigene Kosten auf der Basis von 60 Prozent des Lohnes eine Krankengeldversicherung abgeschlossen haben.
- ² Krankengeldversicherungen gemäss Absatz 1 haben eine Genussrechtsdauer von 360 Tagen während 540 aufeinanderfolgenden Tagen und bei Tuberkulose während 1800 Tagen innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Jahren vorzusehen. Dabei darf die Karenzzeit nicht länger als drei Monate und die Wartefrist nicht länger als zwei Tage dauern.

³ Die Versicherung f
ür Arzt und Arzneikosten (Krankenkasse) ist Sache des Arbeitnehmers.

¹ ...

Lohn bei Militärdienst

² Verheiratete Arbeitnehmer und Ledige mit Unterstützungspflicht haben bei Absolvierung von WK und EK Anspruch auf 100 Prozent, ledige Arbeitnehmer ohne Unterstützungspflicht auf 30 Prozent des Lohnes, in jedem Falle aber auf die Leistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 25 September 1952/ 1. Januar 1960 über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung). Die Leistungen der Erwerbsersatzordnung fallen. sofern sie die 100 Prozent respektiv 30 Prozent nicht übersteigen, dem Arbeitgeber zu.

Art. 271

¹ Bei auswärtiger Arbeit darf der Arbeitnehmer nicht schlech- Spesen ter gestellt werden, als wenn er am Geschäftsdomizil beschäftigt wird.

- ² Sofern der Arbeitgeber die Verpflegung und Unterkunft nicht selbst organisiert und bezahlt, vergütet er dem Arbeitnehmer ausser den Bahnspesen 2 Franken für das Frühstück, 4.50 Franken für das Mittagessen, 4 Franken für das Nachtessen und 5 Franken für das Übernachten. Bei mehrtägiger Arbeit werden für die Verpflegung und Unterkunft 15.50 Franken vergütet; dieser Betrag ist bei Vorliegen besonderer örtlicher Verhaltnisse zu erhöhen.
- 3 Diese Regelung gilt nur für Verheiratete mit eigenem Hausstand oder ähnlicher Verpflichtung. Die Entschädigung für Ledige unterliegt der gegenseitigen Vereinbarung nach dem Grundsatze, dass der Arbeitnehmer bei auswärtiger Arbeit auf keinen Fall schlechter gestellt werden soll als wenn er am Geschäftsdomizil beschäftigt wird.
- ⁴ Die aufgewendete Zeit für die Hinfahrt zur oder Rückfahrt von der auswärtigen Arbeitsstelle wird zum normalen Stundenlohn bezahlt.

Art. 28

¹ Die Lohnzahlung erfolgt spätestens zwei Werktage nach Ab- Lohnzahlung schluss der im Betrieb üblichen Zahltagsperiode und in der Regel während der Arbeitszeit. Dem Arbeitnehmer ist eine vollständige Lohnabrechnung auszuhändigen.

- ² Reklamationen wegen Lohnzahlung, Überzeitentschädigung oder Spesenvergütung sind in jedem einzelnen Falle möglichst sofort anzubringen.
- 1) Siehe Sonderregelungen für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 5 und 6 (Anhang II); Bern und Umgebung, Artikel 6 (Anhang III); Winterthur und Umgebung, Artikel 6 (Anhang IV); Zürich-Stadt und Zollikon, Artikel 6 (Anhang V).

³ Als Standgeld dürfen nicht mehr als drei Taglöhne zurückhehalten werden.

Art. 29

Kost und Logis

- ¹ Der Arbeitnehmer darf nicht gezwungen werden, Kost und Logis beim Arbeitgeber zu beziehen.
- ² Werden dem Arbeitnehmer Kost und Logis abgegeben, so dürfen dafür im Monat 250 Franken angerechnet werden. Wird nur teilweise Kost und Logis abgegeben, so kann angerechnet werden:

tenweise Kost und Logis abgegeben, so kann angereenne	DE WO	iucii.
für das Frühstück	Fr.	1.50
für das Mittagessen	Fr.	3.—
für das Abendessen	Fr.	2.50
für Logis im Monat	Fr. 4	40.—

VII. Versicherungen

Art. 301

Unfailversicherung

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Arbeitnehmer gegen Betriebsunfälle zu mindestens 80 Prozent des Taglohnes und für den Ersatz der Heilungskosten und zum zweitausendfachen Taglohn gegen Ganzinvalidität und Todesfall und entsprechend gegen Teilinvalidität zu versichern.
- ² Der Arbeitgeber hat die Arbeitnehmer auch gegen Nichtbetriebsunfälle nach Massgabe von Absatz 1 zu versichern. Die Versicherung ist abzuschliessen innert 15 Tagen, seit der Arbeitgeber von der Versicherungspflicht Kenntnis erhalten hat, sei es durch einen vertragschliessenden Verband, durch einen interessierten Arbeitnehmer oder durch Aushändigung des vorliegenden Vertrages.
- ³ Besondere Risiken sind auf Wunsch des Arbeitnehmers in der Nichtbetriebsunfallversicherung einzuschliessen.
- ⁴ Die Prämien für die Betriebsunfallversicherung sind vom Arbeitgeber zu tragen, diejenigen für die Nichtbetriebsunfallversicherung vom Arbeitnehmer.

VIII. Differenzen und Berufskammer

Art. 33

Berufskammer; Kontrollen

- **^** ---
- ٠.,
- 3
- ⁴ Die Kontrollorgane überwachen die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Vertrages, Stellen sie bei der Kontrolle
- ¹) Siehe Sonderregelung für Basel-Stadt und Basel-Land, Artikel 9 (Anhang II).

fest, dass ein Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer die vertraglichen Leistungen nicht vollbringt, so haben die Kontrollorgane dafür zu sorgen, dass dem Arbeitnehmer allfällige Nachzahlungen geleistet werden.

⁵ Die Schweizerische Berufskammer kann bei Missachtung allgemeinverbindlich erklärter Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gegenüber Arbeitgebern und Arbeitnehmern Ordnungsbussen bis 400 Franken aussprechen.

Anhang I

Verzeichnis der Ortschaften, welche in Kategorie I eingeteilt sind Unter die II. Kategorie fallen alle übrigen Ortschaften

Aarau	Ebikon LU	Langendorf SO
Aarberg	Emmen LU	Langenthal
Aarburg	Emmenbrücke LU	Langnau BE
Aarwangen	Ennenda GL	Langnau ZH
Adelboden	Ennetbaden	Laufenburg AG
Adliswil	Erlenbach ZH	Lauffohr AG
Aegeri		Lengnau bei Biel
Aegerten BE	Feldbrunnen SO	Lenzburg
Allmendingen	Feldmeilen ZH	Linthal GL
Amsoldingen BE	Feuerthalen	Littau LU
Arosa		Luterbach SO
Au bei Wildegg	Gerlafingen SO	Luzern
	Gerliswil	Lüterkofen SO
Baar ZG	Glarus	Lyss
Baden	Glattbrugg	
Bassersdorf	Goldbach	Meggen
Bellach SO	Grenchen	Meilen ZH
Bettlach SO	Gstaad	Menzingen ZG
Biberist	Gunten-Sigriswil BE	Merligen
Biel	Gwatt bei Thun	Mitlödi GL
Brugg AG		Mollis GL
Brügg bei Biel	Hasle-Rüegsau BE	Münsingen BE
Brüttisellen	Heimberg BE	-
Buchholz bei Thun	Herrliberg ZH	Näfels-Mollis GL
Buchs AG	Herzogenbuchsee BE	Netstal GL
Büren an der Aare	Hilterfingen	Neuenhof AG
Burgdorf	Horgen ZH	Neuhausen
Busswil bei Büren BE	Horgenberg ZH	am Rheinfall
Dasswii oei Daien DE	Horw LU	Nidau
	Hünibach bei Thun	Niedergösgen SO
Cham		Niederscherli BE
Chur	Kaiseraugst	Niederurnen GL
	Kastanienbaum LU	Nussbaumen bei
Davos	Kilchberg ZH	Baden
Derendingen	Kirchberg BE	
Dietikon	Kloten ZH	Oberburg BE
Dietlikon	Kriegstetten SO	Oberengstringen
Dornach	Kriens LU	Oberhofen BE
Dübendorf	Küsnacht ZH	Obermeilen
Dürrenast bei Thun	Küttingen AG	Oberrieden

Löhne

Oberurnen GL Oetwil am See Oftringen AG Olten	St. Niklaus SO Saanen Samedan Schaffhausen	Umiken AG Unterengstringen ZH Uster
Opfikon Orpund BE	Schinznach Dorf und Bad Schlieren ZH	Vingelz BE Wädenswil ZH
Pieterlen BE Pontresina Port bei Nidau	Schonenwerd SO Schuls Schwanden GL	Walchwil Wallisellen Wangen bei Olten
Recherswil SO Regensdorf ZH Reussbühl Rheinfelden Richterswil ZH Rohr AG Rombach	Sihlbrugg Solothurn Spiez Starrkirch SO Steffisburg-Dorf und Station Suhr AG	Weggis LU Wettingen Wil bei Olten Wildegg AG Windisch AG Wohlen AG Worben
Rothrist AG Rotkreuz Rüdtlingen BE Rüfenacht AG Rümlang Rupperswil AG Rüschlikon ZH Rüti bei Buren BE	Thalwil Thierachern bei Thun Thun Trimbach SO Turgi AG Tuscherz BE Twann BE	Ziegelbrücke GL Zofingen Zollikerberg Zuchwil SO Zug Zumikon ZH
St. Gallen St. Montz	Uetendorf bei Thun Uitikon ZH	

Anhang II

Sonderregelungen für die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land

Artikel 3 (anstelle von Art. 16, 17 und 20 des GAV)

Die vertraglichen Mindeststundenlöhne betragen...:

	Landschafts- gårtnefei und Neuanlagen Fr.	Baumschulen und Topfpflan- zen Fr.
1. Kategorie A Lohn nach	der	
Lehre bis und mit dem 2. Ber	ufs-	
jahr	3.951	3.75
Kategorie B Lohn ab 3. Ber	ufs-	
jahr	4.101	3.90
Kategorie C Lohn ab 5. Die	enst-	
jahr	4.551	4.35
Qualifizierte Berufsleute erha schlag		en einen Zu-
2. Gartenarbeiter	3.451	3.25
ab 5. Dienstjahr		3.50

¹) Zusätzlich 15 Rappen Bauzulage.

- Obenstehende Löhne gelten für den Kanton Basel-Stadt und im Kanton Basel-Land für folgende Ortschaften: Birsfelden, Freidorf, Muttenz, Pratteln, Neue-Welt, Münchenstein, Arlesheim, Allschwil, Binningen, Bottmingen, Oberwil, Therwil, Reinach, Liestal.
- 4. Die Löhne in den übrigen Ortschaften können um 20 Rappen pro Stunde niedriger angesetzt werden.
- 5. Die Festsetzung der Löhne für Gartenarbeiter und Hilfsarbeiter unter 19 Jahren und von Arbeitnehmern mit verminderter Arbeitsfähigkeit bleiben der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Artikel 4 (anstelle von Art. 10, Abs. 1 und 3 des GAV)

I. Wöchentliche Arbeitszeit:

Arbeitszeit

a. Basel-Stadt

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 47 Stunden...

b. Basel-Land

Es gelten die Arbeitszeitbestimmungen des schweizerischen Gesamtarbeitsvertrages.

- II. Freic Samstage und Halbtage
- a. In der Landschafts- und Neuanlagengärtnerei in Basel-Stadt und Basel-Land wird an den Samstagen in den folgenden Monaten nicht gearbeitet:

Januar, Februar, Juli, August, September und Dezember.

b. Produktionsgärtnerei Basel-Stadt und Basel-Land: Unabhängig vom schweizerischen Gesamtarbeitsvertrag haben die Arbeitnehmer Anspruch auf 24 freie Halbtage, wobei aus betriebstechnischen Gründen dieselben nicht unbedingt auf einen Samstag zu fallen brauchen, sondern an einem übrigen Werktag gewährt werden können. Die Daten der freien Halbtage sind von der Geschäftsleitung rechtzeitig bekanntzugeben.

Art. 5 (anstelle von Art. 27 des GAV)

a. Bei auswärtiger Arbeit darf sich der Arbeitnehmer nicht Spesen schlechter stellen, als wenn er am Geschäftsdomizil der Unternehmung beschäftigt wird.

- b. Der Arbeitgeber bezahlt Kost und Logis selber und vergütet die Bahnspesen. Sofern der Arbeitgeber die Spesen nicht selbst bezahlt, vergütet er neben den Bahnspesen:
- Fr. 2. für Frühstück,
- Fr. 4.50 für Mittagessen,
- Fr. 4. für Nachtessen.
- Fr. 5. für Übernachten.

- Bei mehrtägiger auswärtiger Arbeit werden, besondere örtliche Verhältnisse vorbehalten, 15.50 Franken (einschliesslich Übernachten) vergütet.
- Die aufgewendete Zeit für die Hin- und Rückfahrt zur auswärtigen Arbeitsstelle wird zum normalen Stundenlohn bezahlt,
- d. Bei Arbeiten ausserhalb der Stadtgemeinde Basel in einem Umkreis von mehr als 4 km in der Luftlinie, gemessen von der Hauptpost Basel, werden folgende Vorortszulagen ausgerichtet:

über 4-5 km 20 Rappen pro Stunde,

über 5-6 km 35 Rappen pro Stunde,

über 6 km eine Mittagszulage von 3.50 Franken und die Fahrkosten für je eine Hin- und Rückfahrt pro Tag.

- Hat der Arbeitgeber den Geschäftssitz in Riehen oder Bettingen, so wird der Kilometerkreis von der Kirche Riehen aus gemessen.
- f. Im Kanton Basel-Land besteht Anspruch auf eine Mittagszulage von 3.50 Franken, wenn die Arbeitsstelle mehr als 4 km Luftlinie vom Geschäftsdomizil entfernt liegt.
- g. In Basel-Stadt und Basel-Land gelten die Buchstaben a bis f nicht für Arbeiter, deren Weg zur Arbeitsstelle nicht länger ist als derjenige ins Geschäft.
- h. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Geschäftszwecke das eigene Fahrrad, so hat er Anspruch auf eine Veloentschädigung von 40 Rappen pro Tag oder pauschal 1 Franken pro Woche.

Art. 6 (zusätzlich zu Art. 27 des GAV)

Besondere Arbeitszuschläge Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen und Hausfassaden sowie für das Fällen von Bäumen von über 10 Meter Höhe wird ein Zuschlag von 25 Prozent bezahlt. Für Teer- und Spritzarbeiten stellt der Arbeitgeber die nötigen Überkleider zur Verfügung.

Art.7 (anstelle von Art. 14 des GAV)

Feiertagsentschädigung

- a. Für jeden gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen freien Samstag oder Sonntag fällt, wird eine Feiertagsentschädigung vergütet. Die Feiertagsentschädigung beträgt für den Berufsarbeiter 28 Franken und für den Hilfsarbeiter 26 Franken pro Feiertag.
- b. Die in die ersten 30 Tage des Dienstverhältnisses fallenden Feiertage werden nicht vergütet. Wird ein Arbeitnehmer innert

- drei Monaten nach Auflösung des Dienstverhältnisses vom früheren Arbeitgeber wieder angestellt, so ist die Karenzfrist von 30 Tagen nicht neuerdings zu bestehen.
- c. Wird das Dienstverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst, so sind den Berufsarbeitern beim Austritt die in die folgenden 30 Tage fallenden Feiertage zu vergüten. Wird das Dienstverhältnis vom Arbeitnehmer aufgelöst, so ist diese Vergütung nicht zu leisten, ebenso nicht, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses vom Arbeitgeber, gestützt auf Artikel 352 OR, aus wichtigen Gründen erfolgt.

Art, 8 (zusätzlich zu Art, 10 des GAV)

Vom 1. März bis 30. Oktober wird von 9 bis 9.10 Uhr während Znümpause der bezahlten Arbeitszeit eine Znünipause gewährt. Das Znüni ist auf die Arbeitsstelle mitzubringen.

Art. 9 (zusätzlich zu Art. 30 des GAV)

Unfallversicherung

2. Dem Arbeitnehmer wird die Möglichkeit geboten, sich durch die Kollektivversicherung zu seinen Lasten zu 100 Prozent des Taglohnes gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall zu versichern

Anhang III

Sonderregelungen für Bern und Umgebung

Art, 3 (anstelle von Art. 10, Abs. 1 und 6 des GAV)

- 1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt. Arbeitszeit ohne Berücksichtigung der freien Samstage, 50 Stunden, Sie darf in den Monaten April, Mai, Juni und Oktober 54 Stunden pro Woche und, einschliesslich Ferien und Feiertage, insgesamt 2600 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.
- 2. An Samstagen ist die Arbeit um 12 Uhr zu beenden. An Samstagnachmittagen können notwendige Arbeiten verrichtet werden, um allfällige Sonntagsarbeit möglichst zu verkürzen. Diese Stunden werden mit entsprechender Freizeit kompensiert.

Art. 4 (anstelle von Art. 14, Abs. 1 des GAV)

1. Jährlich werden sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, ohne Nachholung der Arbeitszeit mit 28 Franken entschädigt.

Es sind dies in der Regel folgende Feiertage:
 Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und Weihnachten.

Art. 5 (anstelle von Art. 16 und 17 des GAV)

Löhne

Alle Arbeitnehmer haben Anrecht auf folgende Mindeststundenlöhne:

Landschaftsgärtnerei und Neuanlagen	1. Gruppe 1) Fr.	2. Gruppe 2) Fr.
 a. Gelernte Gärtnerinnen und Gärtner nach dem 2. Jahr seit 	•	
schluss der Berufslehre	4.—	3.90
b. Hilfsarbeiter	3.80	3.70
Baumschulen und Topfpflanzen		
c. Gelernte Gärtnerinnen und Gartner nach dem 2. Jahr seit		
schluss der Berufslehre	3.75	3.65
d. Hilfsarbeiter	3.55	3.45
Eije diese Hilfsenheiten könn	oon die Tähme i	

Für diese Hilfsarbeiter können die Löhne im unterjährigen Dienstverhältnis bis zu 10 Rappen unterschritten werden.

e. Zu den in Buchstaben a, b und c genannten Mindestlöhnen werden Zulagen wie folgt ausgerichtet:

An volljährige Gärtnerinnen und Gärtner gemäss Buchstaben a und c wird während vier Jahren – in der Regel pro Dienstjahr im gleichen Betrieb – eine jährliche Leistungslohnzulage von 5 Rappen pro Stunde gewährt, so dass der Mindestlohn nach dem vierten Dienstjahr im gleichen Betrieb um 20 Rappen pro Stunde höher ist.

An Hilfsarbeiter gemäss Buchstabe b wird während zweier Jahre – in der Regel pro Dienstjahr im gleichen Betrieb – eine jährliche Leistungslohnzulage von 5 Rappen gewährt.

Art. 6 (zusätzlich zu Art. 27 des GAV)

Lohnzulage und Spesenentschädigung

- Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen und Hausfassaden sowie für das Fällen von Bäumen über 10 Meter Höhe und Arbeiten an schwer zugänglichen Orten, wie Uferarbeiten und über elektrischen Leitungen, wird ein Zuschlag von 25 Prozent des effektiven Lohnes bezahlt.
- ¹) Bern mit den eingemeindeten Vororten Bolligen, Bremgarten, Gümligen, Gurtenbuhl, Ittigen, Papiermühle, Köniz, Liebefeld, Muri, Ostermundigen, Rüfenacht, Spiegel, Wabern und Zollikofen.

²) Belp, Boll-Sinneringen, Deisswil, Gasel, Kehrsatz, Niederwangen, Oberwangen, Niederscherli, Stettlen, Vechigen und Worb.

- 2. Stellt ein Arbeitnehmer sein eigenes Fahrrad für Geschäftszwecke zur Verfügung, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung von 40 Rappen pro Tag.
- 3. Bei Spritz- und Teerarbeiten stellen die Arbeitgeber die nötigen Überkleider, allenfalls auch Holzschuhe, zur Verfügung.

Anhang IV

Sonderregelungen für Winterthur und Umgebung

Art. 3 (anstelle von Art. 10, Abs. 1 und 3 des GAV)

1. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt im Jahresdurchschnitt, Arbeitszeit ohne Berücksichtigung der freien Samstage, 50 Stunden, Sie darf in vier Monaten des Jahres 54 Stunden pro Woche und einschliesslich Ferien und Feiertage insgesamt 2600 Stunden pro Jahr nicht überschreiten.

Den Arbeitnehmern sind im Jahr 24 freie Samstage zu gewähren.

- Grundsätzlich wird auf der Landschaft und Neuanlagen in den Monaten Juni, Juli, August und September an Samstagen nicht gearbeitet. Um den Bedürfnissen der Gartenbaubetriebe Rechnung zu tragen, wird der Beginn der Periode, in der an den Samstagen nicht gearbeitet wird, alliährlich festgelegt.
- 4. In den Produktionsbetrieben werden die 24 freien Samstage pro Jahr je nach den betrieblichen Bedürfnissen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart.

Art. 4 (anstelle von Art. 14, Abs. 1 des GAV)

Jährlich werden sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Ar- Feiertage beitstag fallen, ohne Nachholung der Arbeitszeit wie folgt entschädigt:

für gelernte Gärtner	Fr. 32.—
für Hilfsarbeiter	Fr. 26

Art. 5 (anstelle von Art. 16 des GAV)

Gärtner und Gärtnerinnen erhalten nach dem zweiten Jahr seit Löhne Abschluss der Berufslehre folgende Mindestlöhne:

	Gruppe I Winterthur	Gruppe II ubrige Ortschaften ¹)
	Fr.	Fr.
a. Landschaft/Neuanlagen		4.20
b. Baumschulen/Topfpflanzen	4.05	3.95

1) Seuzach, Wiesendangen, Räterschen, Andelfingen, Hettlingen, Kemptthal, Effretikon, Kollbrunn, Rikon, Dättlikon, Dinhard, Rikkenbach, Attikon, Sulz, Marthalen, Stammheim, Ossingen, Aadorf, Elgg, Henggart, Neftenbach, Pfungen, Brütten, Rümikon, Elsau.

Qualifizierten Berufsleuten ist ein Zuschlag von durchschnittlich 30 Rappen pro Stunde zu bezahlen.

•••

Hilfsarbeiter im 1. Dienstjahr erhalten die Mindeststundenlöhne der Gärtner im entsprechenden Berufszweig, in welchem sie vorwiegend beschäftigt werden, abzüglich 50 Rappen.

...

Art. 6 (zusätzlich zu Art. 27 des GAV)

Lohnzulagen

- 1. Für nachfolgende Arbeiten wird ein Zuschlag von 25 Prozent zum ordentlichen Lohn bezahlt:
 - a. Für alle in mehr als 8 Meter Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen und Hausfassaden und für das Fällen von Bäumen von über 8 Meter Höhe.
 - Für Teerarbeiten.
- Für Baumspritzen und Arbeiten im Wasser werden den Arbeitnehmern entsprechende Schutzkleider abgegeben.
- Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Geschäftszwecke ein eigenes Fahrzeug, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung. Diese bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.

Anhang V

Sonderregelungen für Zürich-Stadt und Zollikon

Art. 3 (anstelle von Art. 10, Abs. 1 und 3 des GAV)

Arbeitszeit

- Die tägliche Arbeitszeit beträgt von Anfang März bis Mitte Juni und von Mitte Oktober bis Ende Oktober 9½ Stunden, von Mitte November bis Mitte Februar 8 Stunden und in der übrigen Zeit 9 Stunden.
- Den Arbeitnehmern sind im Jahr 26 freie Samstage zu gewähren.

Art. 4 (anstelle von Art. 14, Abs. 1 des GAV)

Feiertage

Jährlich werden sechs gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, ohne Nachholung der Arbeitszeit mit 28 Franken entschädigt.

Art. 5 (anstelle von Art. 16 des GAV)

Löhne

 Gärtner und Gärtnerinnen erhalten nach dem zweiten Jahr seit Abschluss der Berufslehre folgende Mindeststundenlöhne:
 Landschaft/Neuanlagen
 Er 4 50

Landschaft/Neuanlagen	Fr. 4.30
Baumschulen/Topfpflanzen	Fr. 4.10

- Qualifizierten Berufsleuten ist ein Zuschlag von 20 Rappen pro Stunde zu bezahlen.
- Die Mindestlöhne betragen somit in der Stadt Zürich und Zollikon:

	Landschafts- gärtnerei und Neuanlagen Fr.	Baumschulen und Topfpflan- zen Fr.
Hilfsarbeiter	4.05	3.70
Gärtner und Gärtnerinnen	4.50	4.10
Qualifizierte Gärtner und Gär	:t-	
nerinnen	4.70	4.30

Diese Lohnansätze sind ausgeglichen auf einem Indexstand von 210 Punkten (Zürcher Index).

Art. 6 (anstelle von Art. 27 und zusätzlich zu Art. 27 des GAV)

- Bei auswärtiger Arbeit bezahlt der Arbeitgeber Kost und Logis spesen und vergütet die Bahnspesen.
- Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung des Arbeitgebers für Geschäftszwecke das eigene Fahrrad, so hat er Anspruch auf eine Velo-Entschädigung von 30 Rappen pro Tag oder pauschal von 7 Franken pro Monat.
 - Die Höhe der Entschädigung für die Benützung anderer Fahrzeuge für Geschäftszwecke auf Anordnung des Arbeitgebers bleibt der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen.
- Für alle in mehr als 10 Meter Höhe auszuführenden Arbeiten an Bäumen und Hausfassaden und für das Fällen von Bäumen von über 10 Meter Höhe wird ein Zuschlag von 25 Prozent zum ordentlichen Lohn bezahlt.

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtnergewerbe (Vom 25. Mai 1965)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1965

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 25

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 24.06.1965

Date

Data

Seite 1660-1679

Page

Pagina

Ref. No 10 042 924

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.